



# Kompetenzzentrum „Behinderte & chronisch kranke Eltern“

13. Rundbrief

Mai/Juni 2012

## Zum Inhalt des Rundbriefes:

1. Stellungnahme des Inklusionsrates bei der Staatlichen Koordinierungsstelle nach Art. 33 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).....	1
2. Elternassistenz – begleitete Elternschaft.....	5
3. Weiterbildungsveranstaltung im VKKJ.....	9
4. „Ich möchte ein Kind bekommen. Darf ich das?“.....	12
5. Interview von Kompass Dresden mit Laura, einer körperbehinderten Mutter.....	13
6. Tipps und Empfehlungen.....	16
7. Veranstaltungshinweis:.....	17

\*\*\*\*\*

## 1. Stellungnahme des Inklusionsrates bei der Staatlichen Koordinierungsstelle nach Art. 33 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Dr. phil. Marion Michel, Medizinsoziologin

Im Jahr 2011 erstellten die Länder und die Bundesregierung sowohl Berichte zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention<sup>1</sup>, als auch einen Nationalen Aktionsplan zur weiteren Ausgestaltung der Konvention in Deutschland. Im Staatenbericht des Freistaates Sachsen wurde auf die Arbeit des Kompetenzzentrums für behinderte und chronisch kranke Eltern in Sachsen verwiesen, im Bericht der Bundesregierung wird Elternschaft mit Behinderung nur sehr knapp gefasst und mit Anforderungen bei der Betreuung behinderter Kinder gleichgesetzt.

Über die Notwendigkeit, Elternassistenz als Rechtsbegriff einzuführen, sollte die interkonferenzielle Arbeitsgruppe der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) entscheiden. Von dieser Entscheidung wurden auch die landeshoheitlichen Regelungen abhängig gemacht.

In Zusammenarbeit mit dem Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern (bbe e. V.) bereiteten wir eine ausführliche Stellungnahme sowie mehrere Treffen in Bundesministerien vor. Am Treffen am 06.03.2012 im BMAS nahmen wir selbst teil, zu allen anderen Treffen sowie zur Erarbeitung des gemeinsamen Positionspapiers leisteten wir Zuarbeiten. Während des Treffens am 06. März wurde unserer kleinen Arbeitsgruppe das Ergebnis der ASMK mitgeteilt. Im Protokoll der Konferenz heißt es auf Seite 74:

### „TOP 5.7

#### Elternassistenz

**Antragssteller: Sachsen**

#### Beschluss:

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der

<sup>1</sup> Übereinkommen der Vereinten Nationen über Rechte von Menschen mit Behinderungen – Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland, August 2011



# Kompetenzzentrum „Behinderte & chronisch kranke Eltern“

13. Rundbrief

Mai/Juni 2012

Länder nehmen den anliegenden Abschlussbericht der Unter-Arbeitsgruppe 5 der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ zum Bereich „Elternassistenz“ zur Kenntnis.<sup>2</sup>

Der Bericht ist jedoch nicht zur Veröffentlichung vorgesehen<sup>3</sup>.

Mit Schreiben vom 13. März wandte sich der Inklusionsbeirat bei der staatlichen Koordinierungsstelle nach Art. 33 UN-Behindertenrechtskonvention mit einem Positionspapier an die Vorsitzende der ASMK 2012, Frau Aygül Özkan, Ministerin für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration des Landes Niedersachsen. Gleichlautende Schreiben gingen an die Hauptgeschäftsstellen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städtetages, die Geschäftsstellen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie der Freien Wohlfahrtspflege e.V., den Deutschen Behindertenrat und die Staatssekretärin im Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Frau Dr. Anette Niederfranke.

In dem Positionspapier wird zunächst noch einmal auf die Vorgaben der UN-BRK, Artikel 23, und die mit der Ratifizierung der Konvention verbundenen Verpflichtung Deutschlands verwiesen, „...Eltern mit Behinderungen bei der Versorgung und Erziehung eigener oder an Kindesstatt angenommener Kinder so zu unterstützen, dass eine Trennung von Eltern und Kindern aufgrund der Behinderung eines oder beider Elternteile verhindert wird. Eine Trennung von Eltern und Kind ist demnach erst dann möglich, wenn nach Einsatz der erforderlichen Hilfen eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.“<sup>4</sup>

In einer Beschreibung der aktuellen Situation behinderter Eltern wird auf die Praxis verwiesen, dass Jugend- und Sozialämter Anträge auf Unterstützung (Elternassistenz, Begleitete Elternschaft, Hilfsmittel) immer noch jahrelang hin und her schieben oder „sich ohne Bedarfsprüfung für ‚nicht zuständig‘“ erklären. Im Schreiben heißt es weiter: „Auch nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtes in Minden 2010<sup>5</sup> hat sich an dieser Praxis nicht viel verändert. Einige Kommunen verweigern Eltern die Unterstützung trotz Kenntnis des Urteils. Eltern mit Behinderungen müssen dann langwierige Klagewege gehen.“ Als grundsätzliche Aspekte für die Schwierigkeiten bei der Umsetzung der UN-BRK im Bereich Menschenrecht auf Elternschaft werden die folgenden Punkte hervorgehoben:

- Armutsgefährdung und daraus resultierende Benachteiligung der Kinder;
- Erklärung der Nichtzuständigkeit in der Eingliederungshilfe;

<sup>2</sup> [http://www.sms.sachsen.de/download/Verwaltung/Protokoll\\_extern.pdf](http://www.sms.sachsen.de/download/Verwaltung/Protokoll_extern.pdf)

<sup>3</sup> <http://www.der-paritaetische.de/fachinfos/artikel/news/beschluesse-der-arbeits-und-sozialministerkonferenz-vom-november-2011/>

<sup>4</sup> Positionspapier des Inklusionsrates vom 13. März 2012, der volle Wortlaut kann auf unserer Homepage eingesehen werden.

<sup>5</sup> Verwaltungsgericht Minden, Urteil vom 25. Juni 2010 – 6 K 1776/09



# Kompetenzzentrum „Behinderte & chronisch kranke Eltern“

13. Rundbrief

Mai/Juni 2012

- Unberechtigte pauschale Annahme der Kindeswohlgefährdung bei hohem und/oder langandauerndem Unterstützungsbedarf mit der Folge der Trennung von Eltern und Kind;
- Fehlende Angebote für Eltern mit psychischen Erkrankungen;
- Bei Unterstützungsbedarf durch familiäre Krisen unabhängig von der Behinderung verweisen Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe auf die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe;
- Verweigerung der Kraftfahrzeughilfen für Eltern, die den ÖPNV infolge fehlender Barrierefreiheit nicht nutzen können bei fehlenden barrierefreien und wohnortnahen Angeboten für die Betreuung der Kinder

Ausgehend von der geschilderten Situation behinderter Eltern sieht der Inklusionsbeirat Handlungsbedarf zur Umsetzung des Artikels 23 der UN-BRK in Bezug auf

- die Aus- und Weiterbildung für medizinisches, juristisches und pädagogische Personal sowie die Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit in Bezug auf Elternschaft von Menschen mit Behinderungen als Menschenrecht;
- eine klare gesetzliche Formulierung zur Finanzierung von Hilfsmitteln, Elternassistenz und begleiteter Elternschaft auf Bundesebene und eine Entwicklung bedarfsgerechter Angebote auf kommunaler Ebene;
- eine barrierefreie Information zu Kinderwunsch, Schwangerschaft, Pränataldiagnostik, Geburt, Elternbildung, Kindererziehung, barrierefreie und interkulturelle Angebote sozialer und medizinischer Dienste und Gewährleistung der Informationen in Einrichtungen der Behindertenhilfe;
- eine dauerhafte Trennung von Eltern und Kindern nur bei tatsächlich vorliegender Kindeswohlgefährdung und Bereitstellung unterstützender Angebote zur Entwicklung der Eltern-Kind-Bindung
- einkommens- und vermögensunabhängige Leistungen für Eltern mit Behinderungen auf der Basis einer Neuorientierung durch die Bundesgesetzgebung;
- Modellprojekte zur Elternassistenz mit finanzieller Unterstützung durch die Bundesregierung;
- Kraftfahrzeughilfen für Eltern mit Behinderungen unabhängig von einer Erwerbstätigkeit;
- Einbeziehung der Situation behinderter Eltern in entsprechende Berichterstattungen zu Familie, Kindheit, Jugend, Behinderung, Sozialberichte auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene.



# Kompetenzzentrum „Behinderte & chronisch kranke Eltern“

13. Rundbrief

Mai/Juni 2012

In einem zweiten Schreiben mahnt der Inklusionsbeirat zwingenden gesetzlichen Änderungsbedarf im SGB IX und XII an, um jegliche Formen von Diskriminierungen zu verhindern, so z. B. auch in Bezug auf die freie Wahl des Wohnortes (Artikel 19 Abs. a UN-BRK), das Recht auf Eigentum (Artikel 12 Abs. 5 UN-BRK) und das Recht auf sozialen Schutz (Artikel 28 Abs. 2 UN-BRK)

**Dr. Ilja Seifert**, Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag, stellte zwei Schriftliche Anfragen zur Umsetzung UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen, Artikel 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) sowie 23 (Achtung der Wohnung und der Familie). Die Anfragen bezogen sich auf die Vorstellungen der Bundesregierung zur Verankerung eines Rechtsanspruches auf Elternassistenz für behinderte Mütter und Väter sowie auf eine Stellungnahme der Bundesregierung zum oben genannten Entschluss der 88. ASMK zum Thema Elternassistenz.

Im Auftrag der Bundesregierung beantwortete die Staatssekretärin im Bundesministerium für Arbeit und Soziales, **Dr. Anette Niederfranke**, diese Anfragen wie folgt:

Zunächst bekräftigte sie die Zustimmung zu den Artikeln 19 und 23 der UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen und den Bedarf behinderter Eltern an Unterstützungsleistungen. Wörtlich führte sie des Weiteren aus: „Ein expliziter Leistungstatbestand für die als „Elternassistent“ bezeichnete Unterstützung ist zwar weder im Neunten Buch Sozialgesetzbuch noch in den vorrangigen Leistungsgesetzen ausdrücklich geregelt. Das bestehende Recht enthält aber mehrere Leistungsbestände, wie z. B. bei der gesetzlichen Krankenversicherung, der Kinder- und Jugendhilfe, der Pflegeversicherung sowie der Sozialhilfe, die für die Bewilligung von Elternassistenz heranzuziehen sind und die Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention erfüllen. Elternassistenz ist also keineswegs auf die Leistungen der Eingliederungshilfe beschränkt. Maßgeblich sind stets die jeweilige individuelle Situation der Eltern sowie der familiäre Kontext.“

Zur zweiten Frage bestätigt Frau Dr. Niederfranke den Beschluss der 88. Arbeits- und Sozialministerkonferenz. Zum nichtveröffentlichten Abschlussbericht erklärt sie: „Dieser Abschlussbericht stellt fest, dass alle Bedarfe zur unterstützten Elternschaft durch vorrangige Leistungsgesetze gedeckt werden können, die Bund-Länder-Arbeitsgruppe jedoch die Notwendigkeit der Lösung von Praxisproblemen durch ein integriertes und trägerübergreifendes Hilfe- bzw. Gesamtplanverfahren sieht.“

Von einer „stillen Beerdigung der Elternassistenz“ kann somit nicht die Rede sein.



# Kompetenzzentrum „Behinderte & chronisch kranke Eltern“

13. Rundbrief

Mai/Juni 2012

Die Bundesregierung unterstützt die Bestrebungen der ASMK, Möglichkeiten für die Lösung von Praxisproblemen bei der Elternassistenz durch ein integriertes und trägerübergreifendes Hilfe- bzw. Gesamtplanverfahren zu erarbeiten und wird darüber hinaus im Rahmen der Evaluation des Neunten Buches Sozialgesetzbuch diese Problematik berücksichtigen.<sup>6</sup>

Die Realisierung des Rechts auf Elternassistenz oder Begleitete Elternschaft wird zumindest kurz- bis mittelfristig nicht eindeutig geregelt sein und Eltern mit Behinderungen benötigen auch weiterhin viel Stehvermögen, sich diesen Anspruch zu erkämpfen. Leider haben Kinder keine Stopp-Taste, die Eltern drücken können, bis der Weg durch die Behörden für eine bedarfsgerechte Unterstützung der Eltern und ihrer Kinder erfolgreich ist. Um so wichtiger ist es, auf der Basis der bestehenden Regelungen dieses Recht einzufordern. Das Kompetenzzentrum für behinderte und chronisch kranke Eltern in Sachsen bringt sich dabei ein sowohl durch die Beratung politischer Entscheidungen als auch Schulungen und Informationsveranstaltungen sowie die Beratung behinderter Menschen mit Kinderwunsch bzw. behinderter Eltern. Diesem Anliegen dienen auch die Beiträge in unserem aktuellen Rundbrief.

\*\*\*\*\*

## 2. Elternassistenz – begleitete Elternschaft

Beitrag von Frau Rechtsanwältin Yvonne Matthes-Leuschel,

Das Grundgesetz gewährt jedem Menschen, unabhängig ob mit oder ohne Behinderung in Art. 6 des Grundgesetzes sowie in § 1 des 8. Sozialgesetzbuches (SGB VIII) das Elternrecht auf Pflege und Erziehung seines Kindes. Die Gesetze zur Gleichstellung behinderter Menschen bzw. die Integrationsgesetze der Bundesländer verpflichten die Gemeinschaft bzw. den Staat behinderten Menschen die gleichberechtigte Teilhabe am Gemeinschaftsleben und eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Im „Gesetz zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen...“ werden die Vertragsstaaten explizit in Artikel 23 (1) dazu verpflichtet, „...zu gewährleisten, dass ...das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden...“.

<sup>6</sup> <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/wp17/440/44092.html>: Bundestagsdrucksache 17/9263 vom 05.04.2012: Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 2. April 2012 eingegangenen Antworten der Bundesregierung



# Kompetenzzentrum „Behinderte & chronisch kranke Eltern“

13. Rundbrief

Mai/Juni 2012

## Positiver Ansatz mit Umsetzungsschwierigkeiten

Das Gesetz ist in der Bundesrepublik Deutschland zum 01.01.2009 in Kraft getreten. Die Grenze des Rechtes auf das verankerte Elternrecht besteht dort, wo das körperliche und/oder geistige Wohl des Kindes gefährdet ist. Die Vielzahl von positiven Rechten täuschen jedoch nicht über die erheblichen praktischen Schwierigkeiten in der Umsetzung dieser Rechte hinweg. Sie beantworten den betroffenen Eltern und Angehörigen - und nicht zu vergessen den Kindern - nicht die Frage, wie im Einzelfall unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse die Elternschaft, das Familienleben stattfinden kann.

## Mitunter birgt Hilfe Konfliktpotenzial

Eltern bzw. Elternteile benötigen aufgrund einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung unter Umständen Hilfen, um mit ihrem Kind zusammenleben zu können, um ein Familienleben wie jeder Nichtbehinderte zu führen, ohne dass das geistige und körperliche Wohl, die gesunde Entwicklung des Kindes in Gefahr gerät. Mitunter helfen beispielsweise nahe Angehörige, wie die Eltern, die Geschwister, die Großeltern oder auch der Partner bei der Bewältigung der alltäglichen Aufgaben, wie Pflege der Kinder oder ihre Begleitung auf dem Weg zur Schule oder zur Kindertagesstätte. Dies reicht aber oftmals nicht aus. Häufig entstehen Konflikte zwischen den Eltern und ihren Verwandten oder zwischen dem behinderten und dem nichtbehinderten Partner. Schnell kann die gutgemeinte Hilfe als Belastung für die Eltern-Kind-Beziehung, für das eigene Familienleben mit dem Kind empfunden werden. An dieser Stelle bedarf es fachlicher Unterstützung. Es bedarf der Hilfe von Menschen, die sich mit den besonderen Bedürfnissen behinderter Eltern auskennen. Hierbei werden im Allgemeinen zwei Formen der Hilfen unterschieden, die jeweils einzeln oder auch als Mischformen in Betracht kommen. Es gibt zum einen die sogenannte begleitete Elternschaft und zum anderen Elternassistenten. Beide Hilfsformen haben eines gemeinsam: Sie ermöglichen den Eltern ein Zusammenleben mit ihrem Kind bzw. ihren Kindern.

## Die Elternassistenten

Körperbehinderte Eltern haben im Bedarfsfall Anspruch auf eine sogenannte Elternassistenten nach sozialhilferechtlichen Vorschriften. Können die Eltern bzw. ein Elternteil aufgrund einer körperlichen Behinderung insgesamt oder im Einzelfall die Betreuung des Kindes nicht vollumfänglich gewährleisten, ist ihnen im Bedarfsfall im Rahmen der sog. Eingliederungshilfe gemäß § 54 SGB XII in Verbindung mit § 55 SGB IX ein Assistent zur Verfügung zu stellen, eine Person, die die nicht erfüllbare Aufgabe der Eltern übernimmt. Dies kann beispielsweise notwendig sein, um es dem Nachwuchs zu ermöglichen auf den Spielplatz zu gehen oder andere



# Kompetenzzentrum „Behinderte & chronisch kranke Eltern“

13. Rundbrief

Mai/Juni 2012

Freizeitaktivitäten auszuüben, oder auch um die Kinder zur Schule zu bringen oder um sie baden zu können.

Es gibt Eltern, die aus Angst vor dem Jugendamt, aus Angst man könnte ihnen die Elternkompetenz absprechen, keine derartigen Geld- oder Sachleistungen beantragen. Dies kann zur Folge haben, dass sie selbst beziehungsweise ihre Kinder auf vieles verzichten müssen. Die Pflege und Erziehung der Kinder ist ein zentrales Bedürfnis aller Eltern, ob behindert oder nichtbehindert. Dazu gehört es, dass es den Eltern grundsätzlich ermöglicht werden muss, ihre Kinder im eigenen Haushalt zu betreuen.

Es gehört zur Aufgabe der Eingliederungshilfe, die Folgen einer Behinderung zu beseitigen und behinderte Menschen soweit wie möglich am Leben in der Gemeinschaft teilhaben zu lassen. Die Eingliederungshilfe und damit Zuständigkeit des Kommunalen Sozialverbandes in Sachsen setzt hierbei jedoch voraus, dass es um ausschließliche Hilfen der Eingliederung des behinderten Elternteils bzw. der behinderten Eltern geht. Der Fokus liegt hier auf dem Behinderten als Anspruchsberechtigten. Der Assistent übernimmt Aufgaben, die der Elternteil aufgrund der Behinderung nicht ausführen kann beziehungsweise bei denen er Unterstützung benötigt. Dies kann auch in Form eines sogenannten persönlichen Budgets gestaltet sein (Arbeitgebermodell). Der behinderte Elternteil erhält ein vorher ermitteltes finanzielles Kontingent, welches für die Beschäftigung eines Assistenten als Arbeitnehmer eingesetzt wird.

In praktischer Hinsicht ist dem behinderten Elternteil bereits im Rahmen der Familienplanung – jedoch spätestens in der Schwangerschaft – anzuraten, den Hilfebedarf gemeinsam mit Fachkräften frühzeitig zu ermitteln, um unmittelbar nach der Geburt und Rückkehr in den Haushalt einen nahtlosen Übergang zu schaffen. Beratungsstellen, Gynäkologen, Hebammen sollten dazu angehalten werden, mögliche Defizite und Probleme bei den betroffenen Eltern anzusprechen und auf eine Antragstellung hinzuweisen. Die Verwaltungsverfahren sind häufig langwierig und stoßen auf zum Teil erhebliche Widerstände beim angegangenen Kostenträger. Ein häufig zu beobachtendes Phänomen ist der Streit um die Zuständigkeit. **Hier sei der Hinweis erlaubt, dass der erstangegangene Rehabilitationsträger innerhalb von zwei Wochen prüfen muss, ob er für die beantragte Leistung zuständig ist und gegebenenfalls den Antrag an den nach deren Auffassung zuständigen Leistungsträger weiterleitet.** Dieser ist zwar danach nicht unbedingt der nach dem Gesetz richtige Leistungsträger, muss aber dennoch entscheiden und die Leistungen erbringen. Leitet der erstangegangene Leistungsträger den Antrag nicht weiter, kann er nach Ablauf der Zwei-Wochenfrist die Leistung jedenfalls nicht mehr mit der Begründung ablehnen, nicht zuständig zu sein.



# Kompetenzzentrum „Behinderte & chronisch kranke Eltern“

13. Rundbrief

Mai/Juni 2012

## Die Begleitete Elternschaft

Begleitete Elternschaft richtet sich im Besonderen an Eltern mit einer geistigen Behinderung beziehungsweise leichter bis mittelgradiger Intelligenzminderung sowie psychischer Erkrankung. Die Eltern sollen in ihren erzieherischen Aufgaben und ihren Alltagskompetenzen, ihrer persönlichen Entwicklung sowie im Umfang ihrer Teilhabe am Leben der Gemeinschaft so gefördert werden, dass der Familie ein selbständigeres und selbstbestimmteres Leben ermöglicht wird. Das Wohl der Kinder, die bei ihren Eltern leben, ist sicherzustellen.

Die begleitete Elternschaft richtet sich an den Bedürfnissen der Eltern und ihrer Kinder als Familie und ist nicht statisch an den Ansprüchen der Eingliederungshilfe orientiert. In diesem Sinne soll deren altersgerechte Entwicklung gefördert werden. Die Hilfen in der begleiteten Elternschaft liegen hauptsächlich auf den Leistungsfeldern der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe. Die in beiden Feldern vorhandenen Kompetenzen sind unverzichtbar, um die Hilfe in der erforderlichen Qualität erbringen zu können. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit des Zusammenwirkens beider Leistungsträger in der fachlichen Begleitung und der Finanzierung der Maßnahmen. Die entsprechenden Leistungsgesetze finden sich im SGB VIII, SGB IX und SGB XII.

In den ersten Jahren des Zusammenlebens mit ihren Kindern brauchen einige Eltern mit Behinderungen Unterstützung im Rahmen eines stationären Settings. Die Dauer derselben sowie die ambulante Betreuung wird im Rahmen der Hilfeplanung festgelegt. Hilfsformen können hierbei sein:

- die sogenannte gemeinsame betreute Wohnform nach § 19 SGB VIII bei einem Kind von unter 6 Jahren, dass allein von Mutter oder Vater versorgt wird,
- die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII, die in Form einer intensiven Betreuung und Begleitung der Familien in ihren Erziehungsaufgaben sowie Bewältigung von Alltagsaufgaben besteht
- sowie die Einzelfallhilfe nach § 27 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII.

Daneben bestehen die Ansprüche aus der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und dem SGB XII. Die begleitete Elternschaft bedarf eines Zusammenwirkens der Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe. Auch hier gilt der Grundsatz, dass ein Hin- und Herschieben der Zuständigkeit durch die beteiligten Behörden unbedingt zu vermeiden ist. Es gilt das oben Gesagte. Die Betroffenen sollten sich im Falle einer Untätigkeit der angegangenen Behörden oder auch dem Verstecken hinter einer angeblich nicht gegebenen Zuständig-



# Kompetenzzentrum „Behinderte & chronisch kranke Eltern“

13. Rundbrief

Mai/Juni 2012

keit nicht scheuen, die Gerichte im Rahmen eines Eilverfahrens in Anspruch zu nehmen. Je schneller die Hilfen durchgesetzt werden, je besser sind die Aussichten eine Elternschaft tatsächlich zu verwirklichen und jedwede Gefährdung als Anlass für eine Wegnahme der Kinder vorzubeugen. Auch hier ist es unerlässlich bereits im Rahmen der Familienplanung bzw. der Schwangerschaft mit der Vorbereitung notwendiger Hilfen zu beginnen.

## Ausblick

Es ist noch ein langer Weg, um behinderten Eltern ein selbstbestimmtes Leben mit ihren Kindern tatsächlich umfassend zu ermöglichen. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind vorhanden. Es liegt an den Beteiligten, insbesondere Behörden, den Fachkräften, Gerichten und nicht zuletzt den Eltern selbst an der praktischen Umsetzung zu arbeiten, sich organisatorisch umzustellen und ihr Handeln daran zu orientieren.

\*\*\*\*\*

## 3. Weiterbildungsveranstaltung im VKKJ

Martina Müller, MA, Familienhelferin/Rehapedagogin

Die Mutter/ Vater- Kind- Einrichtung gem. § 19 SGB VIII (Wohnformen für Mütter und Väter mit Kind) des VKKJ Leipzig, lud die Mitarbeiterinnen des Kompetenzzentrums im April 2012 zu einer dreitägigen Fortbildung zum Thema **„Junge Eltern mit Intelligenzminderung in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe ein“**. Mit den Referentinnen des Kompetenzzentrums wurde die Fortbildung zusammen mit einer Prüferin für leichte Sprache, zwei Vertreterinnen einer Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle, einer Mitarbeiterin der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät, Institut für Förderpädagogik der Universität Leipzig sowie einer Familienrechtsanwältin gestaltet.

Das Konzept der Weiterbildung wurde nach den Wünschen der Mitarbeiterinnen der Einrichtung entwickelt. Der Kurs wurde als dreitägige Veranstaltung angeboten und umfasste die folgenden Themen:

1. Einführung ins Thema
2. Professionelle Zugänge zum Thema „Eltern mit Behinderung“ und Ergebnisse aus der Studie „Mütter mit Behinderungen in Sachsen“

### Ziele:

Vorstellung des aktuellen Kenntnisstandes zum Thema aus der Literatur und eigener wissenschaftlicher Analysen;

Diskussion bisheriger Erfahrungen mit behinderten Eltern / Müttern aus der Sicht der Mitarbeiterinnen der Einrichtung;



# Kompetenzzentrum „Behinderte & chronisch kranke Eltern“

13. Rundbrief

Mai/Juni 2012

**Referentinnen:** Dr. phil. Marion Michel und Sabine Wienholz MA, Sexualpädagogin, Universität Leipzig, Institut für Sozialmedizin, Arbeitsmedizin und Public Health, Kompetenzzentrum

### 3. Mütter und Väter mit Intelligenzminderung in der stationären Jugendhilfe – im Spannungsfeld zwischen Hilfen zur Erziehung und Rehabilitation – Klärungen und gesetzliche Zuständigkeiten.

- Bilder von Behinderung – Wissen – Erfahrungen – Selbst- und Fremdrelexion (Teil 1)
- Bilder von Behinderung (Teil 2)
- Eltern und Kinder im Alltag – Klärung familiengerichtlicher Fragen – Peer Counselling – Persönliche Zukunftsplanung – „mind mapping“ für Eltern mit Intelligenzminderung – inklusive Elternschulung – Familienhilfen

#### **Ziele:**

Diskussion der Hilfebedarfe, Ressourcen und Angebote für behinderte Eltern;

Diskussion der Rechte geistig behinderter Menschen auf Selbstbestimmung und Teilhabe;

Wahrnehmung von Entwicklungspotentialen geistig behinderter Eltern;

Zuständigkeiten im Spannungsfeld von Jugendhilfe und Rehabilitation;

Erarbeitung von Sichtweisen zu Menschen mit körperlichen, geistigen Sinnesbehinderungen;

**Referentin:** Martina Müller MA, Familienhelferin/Rehapädagogin, Kompetenzzentrum

### 3. Kommunikation mit Eltern mit Intelligenzminderung - Leichte Sprache

#### **Ziel:**

Vertrautmachen mit der Kommunikationsform Leichte Sprache;

praktische Übung: Simulation von Gesprächssituationen;

**Referentinnen:** Dipl. Soz. Anja Seidel – Expertin Leichte Sprache Universität Leipzig, Institut für Sozialmedizin, Arbeitsmedizin und Public Health, Kompetenzzentrum und Liane Karbaum, Prüferin

### 4. Grundlagen der Förderpädagogik für geistig behinderte Menschen

- Anforderungen an die Bezugserzieher/ Team;
- Möglichkeiten pädagogischer Unterstützung/ Methodenspektrum zur Arbeit mit geistig behinderten Menschen;
- Impulse für die alltägliche und lebenspraktische Arbeit mit geistig behinderten Menschen (Wahrung des Autonomiebedürfnisses);
- Interventionsstrategien bei geistig behinderten Müttern;



# Kompetenzzentrum

## „Behinderte & chronisch kranke Eltern“

13. Rundbrief

Mai/Juni 2012

### Ziel:

Auseinandersetzung mit der besonderen Situation geistig behinderter erwachsener Menschen

**Referentin:** Mandy Hauser, Erziehungswissenschaftlerin, Institut für Förderpädagogik der Universität Leipzig

### 5. Kindschaftsrecht / familienrechtliche Fragen

- High Risk – Familien“ – Kindeswohlgefährdung und Schutzauftrag;
- Gesetzliche Betreuer und gynäkologische Versorgung / Beratung;

### Ziel:

Diskussion schwieriger Situationen und möglicher Unterstützungsangebote in der Alltagsbewältigung

**Referentinnen:** Rechtsanwältin Yvonne Matthes-Leuschel,

Martina Müller, Familienhelferin/Rehabpädagogin, Kompetenzzentrum

Daniela Kahre und Verena Klopp von der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle des DRK

Neben Vorträgen gab es im Rahmen des Kurses auch viel Zeit zur Übung, Diskussion und Selbstreflektion, die Kursteilnehmerinnen bewerteten dieses Angebot positiv. Die Teilnahme am Kurs wurde durch das Kompetenzzentrum zertifiziert.

Auch die Lebenshilfe der Stadt Borna benannte die Themen Elternassistenz und Begleitete Elternschaft als Thema eines Arbeitstreffens und lud dazu eine Mitarbeiterin des Kompetenzzentrums zu einem Expertenvortrag ein, ebenso die Tagesklinik für kognitive Neurologie der Universität Leipzig.

Eine weitere Veranstaltung wird im Juli in der Helios Klinik in Schkeuditz stattfinden. Auch für den Herbst 2012 liegen schon Weiterbildungsanfragen vor, so zum Thema Leichte Sprache in der Betreuung von Eltern mit Lernschwierigkeiten (in Radebeul) und in der Schwangerschaftsberatung (in Fulda).

Die Anfragen nach einer Fortbildung rund um die Themen Elternschaft und Behinderung zeugen von einem gesteigerten Interesse – auch von professioneller Seite – an den Lebenswirklichkeiten behinderter Eltern, an ihren Wünschen, Bedürfnissen und an ihren Vorstellungen von ihrer Zukunft als Familie. Das Team des Kompetenzzentrums bemüht sich, bei Anfragen zu Weiterbildungen auf die konkrete Situation und die Bedürfnisse der Einrichtungen einzugehen, die bei uns nach Weiterbildungsmöglichkeiten anfragen.

\*\*\*\*\*



# Kompetenzzentrum „Behinderte & chronisch kranke Eltern“

13. Rundbrief

Mai/Juni 2012

## 4. „Ich möchte ein Kind bekommen. Darf ich das?“

Ein Seminar für Frauen mit geistiger Behinderung und Kinderwunsch.

Karen Kohlmann, Dipl. Soz. Anja Seidel

Unter Leitung von Karen Kohlmann, Mitarbeiterin der Diakonie am Thonberg, und in Kooperation mit weiteren Mitarbeitern der Einrichtung sowie externer Stellen wie der Schwangerenberatungsstelle des DRK, der Frühförderstelle der Lebenshilfe und des Instituts für Sozialmedizin, Arbeitsmedizin und Public Health an der Universität Leipzig wurde ein Arbeitskreis gebildet, welcher sich zur Aufgabe gemacht hat, junge Frauen mit geistiger Behinderung und Kinderwunsch auf ihrem Weg der Familienplanung zu begleiten.

Im 6. Rundbrief haben wir bereits über den Aufruf zur Mitarbeit an der Kurskonzeption berichtet.

Dazu haben die Teilnehmer des Arbeitskreises ein Seminar entwickelt, das Gelegenheit für die jungen Frauen mit Lernschwierigkeiten bietet, sich mit ihrem Kinderwunsch auseinanderzusetzen. Dabei bekommen die Frauen für sie nützliche Informationen in Leichter Sprache, die sie selbst er- und verarbeiten können. Innerhalb des Seminars bekommen sie die Möglichkeit, sich mit anderen Frauen mit geistiger Behinderung, die bereits Kinder haben, im Sinne des Peer Counseling auszutauschen. Der interdisziplinär angelegte Kurs bietet zudem die Möglichkeit, erste Kontakte zu Ansprechpartnern in Beratungsstellen herzustellen und diese begleitet aufzusuchen.

Ziel des Seminars ist, die Teilnehmerinnen auf ihrem Weg zu einer reflektierten Entscheidung bzgl. ihres Kinderwunsches zu begleiten und somit einen Beitrag zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention, Artikel 23 zu leisten.

Das Seminar findet über zwei Tage statt. Dieser Rahmen soll den potentiellen Müttern Zeit und Raum geben, sich mit ihren eigenen Kinderwunschemotiven und den eigenen Vorstellungen zu ihrem Kinderwunsch auseinanderzusetzen. Dazu erarbeiten Mitarbeiter der Schwangerenberatungsstelle des DRK gemeinsam mit den Teilnehmerinnen am ersten Tag, was es bedeutet ein Kind zu haben. Gemeinsam werden Antworten auf die Fragen gesucht, was alles dazu gehört ein Kind zu haben und was sich dadurch im eigenen Leben verändert. Einen wichtigen Teil des Seminars stellt deshalb der Erfahrungsaustausch mit Müttern mit Lernschwierigkeiten dar. Hier berichten die Mütter von ihrem Alltag und die Teilnehmerinnen bekommen Gelegenheit Fragen zu stellen und so von den Erfahrungen anderer zu profitieren. Am zweiten Tag wird zunächst der Vortag reflektiert, um anschließend von den Teilnehmern ins Seminar gebrachte Fragen rund um Schwangerschaft, Geburt und die Zeit danach zu klären. Vor allem die Auswirkungen auf den Alltag und die persönliche Situation der Frauen sol-



# Kompetenzzentrum „Behinderte & chronisch kranke Eltern“

13. Rundbrief

Mai/Juni 2012

len thematisiert werden. Ein weiterer Themenkomplex ist die Klärung von Unterstützungsmöglichkeiten. Hierzu gibt es eine Handreichung der regionalen Beratungsstellen. Darüber hinaus werden aber auch persönliche Unterstützungsnetzwerke erarbeitet, wie die Mutter, Freundinnen und Verwandte. Und vielleicht nutzen auch die Teilnehmerinnen die Gelegenheit des Seminars um neue Bekanntschaften zu erschließen und nach dem Kurs zu vertiefen.

Abgeschlossen werden die beiden Tage durch eine Reflexion des Seminars und natürlich die Erschließung weiterer Themenwünsche. Die Teilnehmerinnen sollen neben neuen Eindrücken und einem Fahrplan für ihre eigene familiäre Situation auch einen Handzettel mit den wichtigsten Adressen für Unterstützung und Beratung bekommen. Außerdem erhalten sie eine Sammlung von Arbeits- und Informationsblättern in Leichter Sprache, mit denen sie sich auch nach dem Seminar noch mit dem Thema auseinandersetzen können.

Abgerundet werden kann das Seminar durch einen Film zum Thema Liebe und Partnerschaft, gemeinsame Mahlzeiten und ein gemütliches Beisammensein am Abend.

Das Seminar wird angeboten vom Kompetenzzentrum für behinderte und chronisch kranke Eltern in Sachsen in Kooperation mit den beteiligten Diensten.

Pro Kurs sind 5-15 Teilnehmer vorgesehen. Das Seminar kann auch in Einrichtung, z. B. Wohnheimen oder WfbM, durchgeführt werden. Wenn Sie Fragen und Anregungen haben oder den Kurs in Ihrer Einrichtung anbieten möchten, nehmen sie bitte Kontakt zu uns auf.

\*\*\*\*

## 5. Interview von Kompass<sup>7</sup> Dresden mit Laura<sup>8</sup>, einer körperbehinderten Mutter

„Mein Mann und ich kennen uns seit 10 Jahren und sind seit 7 Jahren ein glückliches Paar. Im Jahre 2010 haben wir geheiratet. Ein Kind war schon immer mein sehnlichster Wunsch. Nach einem weiteren Jahr war es dann soweit: Das Warten hatte endlich ein Ende. Ich hielt meinen Sohn in meinen Armen. Das war der schönste Moment in meinem Leben. Am liebsten hätte ich trotz meiner Behinderung 10 Kinder J.

Die meisten Familienmitglieder haben sich über die Nachricht sehr gefreut. Aber manche Verwandte hatten allerdings nicht damit gerechnet, dass ich mit meiner Behinderung Kinder zur Welt bringen kann. Umso mehr erfüllte mich mein Sohn mit Stolz, als er endlich gesund und munter auf der Welt war. Für viele Leute kam das doch recht unerwartet. Das war mein Eindruck. Am meisten haben sich meine Mutter und meine Schwestern gefreut. Sie haben ihre Freude mit mir geteilt.

<sup>7</sup> Die Veröffentlichung des Interviews im Rundbrief erfolgt mit Genehmigung der Mutter und von Kompass, VdK Dresden; <http://kompass-dresden.org/index.html>

<sup>8</sup> Name wurde geändert. Der Name von „Laura“ liegt bei Kompass vor.



# Kompetenzzentrum „Behinderte & chronisch kranke Eltern“

13. Rundbrief

Mai/Juni 2012

Natürlich hatten wir die Befürchtung, dass es finanziell eng werden könnte und wir vielleicht Unterstützung vom Sozialamt benötigen würden. Manche Leute haben auch gesagt, dass es „asozial“ wäre, ein Kind in die Welt zu setzen und sich dann auf das Sozialamt zu verlassen. Zum Glück stehen wir nach wie vor auf eigenen Beinen, obwohl ich wegen meiner Behinderung trotz zahlreicher Bewerbungen, Praktika usw. bis heute nie eine feste Arbeitsstelle bekommen habe.

Meine Schwangerschaft verlief trotz meiner Behinderung normal. Wir hatten uns aus eigenem Entschluss vor der Zeugung schon über genetische Risiken beraten lassen, waren aber entschlossen, auch ein behindertes Kind unter allen Umständen zur Welt zu bringen. Meine Gynäkologin, Frau Dr. Hensel, hat mich sehr gut durch die Schwangerschaft begleitet und hatte immer ein offenes Ohr für mich. Ich kann sie nur weiterempfehlen. Mir wurden keine besonderen Tests, Diagnosen, etc. speziell aufgrund meiner Behinderung empfohlen.

Allerdings habe ich mir große Sorgen wegen der Geburt gemacht, weil mein Rücken als Folge von Operationen in meiner Kindheit für eine normale Geburt nicht stark genug ist. Mein Kind musste durch einen Kaiserschnitt zur Welt gebracht werden. Dazu war eine Vollnarkose notwendig, weil man bei mir keine Injektionsnadel in die Wirbelsäule einführen kann. Somit war eine Lokalanästhesie leider nicht möglich.

Zunächst war die Entbindung im St.-Joseph-Stift geplant, weil es in der Nähe unserer Wohnung liegt. Dort wollte mich der Narkosearzt aber nach der Operation für unbestimmte Zeit auf die Intensivstation verlegen lassen, weil es bei einer längst vergangenen, sehr langwierigen Operation Probleme mit meinem Kreislauf gegeben hatte. Davor hatte ich große Angst, denn ich befürchtete, dass ich vielleicht nie mehr aufwachen und mein Kind nie sehen würde.

Aus diesem Grund haben wir das Krankenhaus gewechselt. Frau Dr. Hensel empfahl das Diakonissenkrankenhaus. Der Narkosearzt im Diakonissenkrankenhaus sah keinen Grund, weshalb die Narkose ein überdurchschnittliches Risiko bedeuten würde, weil es sich nur um einen kurzen Eingriff handelte. Er konnte mich wieder beruhigen und gab mir ein sicheres Gefühl.

Als ich dann aber nach der Operation aufwachte und mein Kind in meinen Armen hielt, fühlte ich mich wie neugeboren. Wir bekamen ein Familienzimmer, wo wir die ersten paar Tage mit unserem Sohn zu dritt verbracht haben. Es waren die schönsten Tage, die wir je hatten. Nach genau einer Woche konnten wir dann unseren Schatz endlich mit nach Hause nehmen und die Zeit weiterhin mit ihm genießen.



# Kompetenzzentrum „Behinderte & chronisch kranke Eltern“

13. Rundbrief

Mai/Juni 2012

Er war von Anfang an ein äußerst pflegeleichtes Kind. Er war gesund und munter, hat brav getrunken und regelmäßig geschlafen. Im Krankenhaus konnten wir uns mit Unterstützung der Schwestern in die Babypflege einarbeiten; außerdem hatten wir uns vorher schon viel erkundigt und viel gelesen. Unerwartete Probleme hatten wir nicht.

Vor meiner Schwangerschaft hatte ich mir viele Gedanken darüber gemacht, wie ich als gehbehinderte Mutter mit meinem Kind zurechtkommen würde. Somit habe ich auch viele Anträge auf verschiedene Unterstützungen gestellt. Diese waren fast immer umsonst. In meinen Augen bekommt man in dieser Hinsicht keine Unterstützung. So wollte z.B. das Sozialamt zunächst, dass meine Familie die Unterstützung finanziert, was ich als erwachsene und verheiratete Frau nicht wollte.

Außerdem wurden wir darauf verwiesen, dass mein Mann (gerade) genug verdienen würde, um über die Runden zu kommen. Dadurch fühlen wir uns benachteiligt, weil wir mehr für Unterstützungen, behindertengerechte Möbel, usw. ausgeben müssen als andere Paare. Gleichzeitig müssen wir mit einem Einkommen zurechtkommen und sehr hohe Sozialabgaben bezahlen, weil mein Mann selbständig ist. Obwohl mein Mann aufgrund seiner Tätigkeit voll Rentenversicherungspflichtig ist und uns bei der Krankenkasse außerdem freiwillig gesetzlich oder privat versichern muss, setzt das Sozialamt sein Bruttoeinkommen als Maßstab an und nicht, wie bei einem Angestellten, sein Nettoeinkommen. Ich beziehe auch kein Elterngeld, wie das bei Doppelverdienern der Fall ist, weil ich wegen meiner Behinderung nie eine feste Arbeitsstelle gefunden habe.

Im Alltag hätte ich eigentlich jemanden benötigt, der/die mich stundenweise unterstützt, z.B. bei Spaziergängen, Einkäufen und Arztterminen, usw. Für eine solche Hilfe gab es aber kein Programm. Deshalb haben wir beim Rathaus einen Antrag auf eine Tagesmutter gestellt, die zu mir nach Hause kommen sollte. Diese Maßnahme beinhaltet aber eine Hilfe bei der Erziehung, d.h., die Tagesmutter greift in meine erzieherischen und pflegerischen Entscheidungen ein. Diese Maßnahme ist eigentlich für Eltern konzipiert, die mit der Erziehung überfordert sind und ihre Kinder vernachlässigen. Bei mir besteht aber nur eine gewisse körperliche Einschränkung. Deshalb hätte ich lediglich jemanden benötigt, der mir nach meinen Anweisungen zur Hand geht, um meine körperliche Behinderung auszugleichen. Ich kann und will natürlich immer selbst entscheiden, wie ich mein Kind pflege und erziehe, wie jede andere Mutter auch. Aus diesem Grund habe ich diese Maßnahme dann abgebrochen. Mit Unterstützung durch meinen Mann komme ich auch ganz gut zurecht. Was ich machen kann, mache ich selbst; bei den übrigen Arbeiten unterstützt mich mein Mann.



# Kompetenzzentrum „Behinderte & chronisch kranke Eltern“

13. Rundbrief

Mai/Juni 2012

Wir haben auch schon begonnen, uns nach Kindergärten zu erkundigen, auch wenn wir unser Kind vorläufig noch nicht dorthin geben wollen. Wir haben Probleme, Kindergärten zu finden, die ich mit dem Rollstuhl gut erreichen kann und die auch barrierefrei sind. Kürzlich haben wir in Kleinpestitz einen mit einer Rollstuhlrampe besucht. Man stelle sich vor: Die Rampe soll im Zuge einer Sanierung ersatzlos abgerissen werden! Wenn man schon einen Kindergarten saniert, kann man ihn doch behindertengerecht umbauen. Wir finden es auch unerträglich, dass behinderte Kinder keine normalen Kindergärten und Schulen besuche dürfen. So grenzt die Stadt die Behinderten aus. Für Privathäuser und Restaurants gelten Bauvorschriften, aber für städtische Einrichtungen offenbar nicht.

Wir sind auch auf der Suche nach einer größeren Wohnung. Ich brauche z.B. mehr Platz für meine Rollstühle, da ich nun einen Elektrorollstuhl beantragt habe, denn mit einem Kind auf dem Schoß kann ich mich nicht über größere Strecken von Hand fortbewegen. Selbst wenn man viel Geld investiert, ist es schwierig, eine barrierefreie Wohnung zu finden, von der aus auch z.B. die Straßenbahn oder die Geschäfte sowie Schulen und Kindergärten mit dem Rollstuhl gut erreichbar sind.

Meine Empfehlung an alle Behinderten, die ein Kind haben wollen: Traut Euch einfach. Das ist das schönste Gefühl der Welt. Natürlich ist das nicht immer einfach, aber Probleme sind dazu da, dass man sie löst. Man darf sich eben nicht einschüchtern lassen. Kämpft einfach für Euren Wunsch!“

Wir bedanken uns bei Romy Pötschke und dem Verband der Körperbehinderten der Stadt Dresden, die den Kontakt zu Laura herstellten und uns die Veröffentlichung des Beitrags aus der Zeitschrift Kompass ermöglichten. Und wir bedanken uns bei Laura, die uns in ihrem freimütigen Bericht an ihrem Elternglück teilhaben lässt. Mit diesem Beitrag macht sie anderen Menschen mit Behinderungen Mut, sich für Kinder zu entscheiden, auch wenn der Weg für Eltern mit Handicap nicht leicht ist. Wir wünschen ihr und ihrer Familie alles Gute für die Zukunft.

\*\*\*\*\*

## 6. Tipps und Empfehlungen

Zum Schluss möchten wir auf eine Veröffentlichung der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik verweisen. Unter dem Titel „Regionale Unterschiede bei der ‚Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen‘ in Heimen und Pflegefamilien“ beschreibt Jens Pothmann auf der Basis der Kinder- und Jugendhilfestatistik die deutlichen regionalen Unterschiede der Fremdunterbringung und versucht eine Ursachenanalyse. Als für die Jugendämter



# Kompetenzzentrum „Behinderte & chronisch kranke Eltern“

## 13. Rundbrief                      Mai/Juni 2012

---

gestaltbare Ursachen beschreibt er dabei in Anlehnung an Bürger (2007) Infrastrukturressourcen (einschließlich Personalausstattungen), Wahrnehmungs- und Definitionsprozesse und z. T. gestaltbar (kommunal-)politische Rahmenbedingungen., nicht von den Jugendämtern gestaltbar sind die Sozialstruktur, die demografische Entwicklung und die Rechtsgrundlagen, z. T. auch die politischen Rahmenbedingungen. Diese Aussagen sind nachdenkenswert, zeigen sich doch auch in Sachsen sehr deutliche Unterschiede. So gehören Dresden sowie die Landkreise Meißen, Mittelsachsen, Nordsachsen, Leipzig und der Erzgebirgskreis zu Regionen mit einer Fremdunterbringung von 50 bis 100 Kindern und Jugendlichen je 10.000 der Altersgruppe in die zweitniedrigste Gruppe der Fremdunterbringungen. Görlitz, Bautzen, Sächsische Schweiz/Osterzgebirge, Zwickau, Vogtlandkreis und die Stadt Chemnitz liegen mit 100 bis 150 Fremdunterbringungen je 10.000 Kindern und Jugendlichen im Mittelfeld, die Stadt Leipzig mit 150 bis 200 Fremdunterbringungen in der zweithöchsten Gruppe der Fremdunterbringungen<sup>9</sup>.

Aus unserer Arbeit wissen wir, dass darunter auch eine Reihe von Kindern behinderter und chronisch kranker Eltern sind. Elternassistenz und begleitete Elternschaft könnten helfen, Eltern und Kinder zusammenleben zu lassen.

\*\*\*\*\*

### 7.      **Veranstaltungshinweis:**

Am 26.06.2012, 17.00 Uhr werden wir im Rahmen unserer Elternseminare das Kompetenzzentrum behinderter und chronisch kranker Eltern in Sachsen im Verband der Körperbehinderten der Stadt Dresden e.V., Strehleener Straße 24, vorstellen und mit den Eltern über ihre Erfahrungen bei der Alltagsbewältigung mit Familie sprechen. Interessenten sind herzlich eingeladen.

\*\*\*\*\*

Der nächste Rundbrief erscheint voraussichtlich im September 2012.

Wenn Sie einen Beitrag in unserem Rundbrief veröffentlichen möchten, wenden Sie sich bitte an die folgende Adresse: [mail@kompetenz-behinderte-eltern.de](mailto:mail@kompetenz-behinderte-eltern.de)

**Marion Michel**

**Anja Seidel**

**Martina Müller**

**Sabine Wienholz**

---

<sup>9</sup> <http://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/Analysen/HzE/hze4.pdf>